

## **Endlich: Geld vom Jobcenter für Computer im Distanzunterricht - was tun?**

Seit dem 1. Februar haben die Jobcenter die Weisung, Kosten für digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Bedingungen zu erstatten. Was ist zu tun?

Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die ALG II beziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erhalten sie eine Ausbildungsvergütung so besteht der Leistungsanspruch trotzdem.

Selbstverständlich ist weitere Voraussetzung, dass sie noch nicht über ein entsprechendes Gerät verfügen. Ist ein PC, Laptop oder Tablet im Haushalt vorhanden, so darf er nur angerechnet werden, wenn er den technischen Vorgaben der Schule entspricht und nicht zum Beispiel von einem Elternteil im Homeoffice genutzt wird. Bei Geschwistern hat jede Schüler\*in Anspruch auf ein eigenes Gerät. Was den Drucker betrifft, wird davon ausgegangen, dass einer pro Haushalt ausreicht.

Stellt die Schule – auch leihweise – ein Gerät zur Verfügung, besteht selbstverständlich kein weiterer Anspruch gegenüber dem Jobcenter. Das gilt auch, wenn von anderer Seite ein entsprechendes Gerät zur Verfügung gestellt wird.

Ihr braucht eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers, dass zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht ein Computer notwendig ist und dieser nicht von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Auch die technischen Anforderungen sollten von der Schule genannt werden. Diese Bestätigung reicht ihr beim Jobcenter ein und erklärt, dass ein unabweisbarer Bedarf gegeben ist. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich, da der Anspruch bereits mit dem Antrag für den Regelsatz geltend gemacht wurde. Deshalb werden auch Kosten erstattet, die bereits im Januar angefallen sind.

Aufgrund der Angaben der Schule prüft das Jobcenter in welcher Höhe die Kosten übernommen werden. Die Weisung enthält aber auch den Hinweis, die Leistung „sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z.B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z.B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen.“ Bei Beträgen über 150 € muss der Kauf dem Jobcenter nachgewiesen werden.